

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der NBGS

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27 und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der NBGS erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3) erhält folgende neue Fassung:

- 3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt:
- | | |
|--|---------|
| - bei einer 5 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 70,00 € |
| - bei einer 4 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 56,00 € |
| - bei einer 3 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 42,00 € |
| - bei einer 2 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 28,00 € |
| - bei einer 1 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 14,00 € |

Das Verpflegungsgeld ist monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Tangstedt, den 12.03.2025

gez. Jens Kleinschmidt
Bürgermeister

LS

Vorstehende Nachtragssatzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Itzstedt, den 22.04.2025

LS

AMT Itzstedt
Der Amtsdirektor
gez. Willhoeft